

Begründung

zur Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Seehof Ortsteil Hundorf

Bezüglich der Anfrage der Anwohner der Ringstraße 24 bis 30 der Gemeinde Seehof Ortsteil Hundorf zum Rückschnitt bzw. einer Ersatzpflanzung für den Pappelbestand auf den rückwärtigen Grundstücken wurde festgestellt, dass für den Bereich laut B-Plan Nr. 1 ein Erhaltungsgebot festgesetzt wurde. Das Erhaltungsgebot lässt eine Entfernung der Bäume nicht zu.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist das Kappen von Bäumen generell kein fachgerechter Baumschnitt und wird nicht befürwortet. Es wird empfohlen, die Pappeln zu fällen und gleichzeitig eine Ersatzpflanzung an gleicher Stelle vorzunehmen.

Mit der Aufhebung des Erhaltungsgebotes zum Pappelbestand im B-Plan Nr. 1 besteht die Möglichkeit, dem Wunsch der betroffenen Anwohner unter Berücksichtigung der Empfehlungen der unteren Naturschutzbehörde nachzukommen. Die Aufhebung der Erhaltungsfestsetzung erfordert die vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 1 nach § 13 BauGB.



Schwonbeck
Bürgermeisterin
Gemeinde Seehof

Seehof, 21. 06. 2005

